

III. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom __.__.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 25. Oktober 2007 hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2011 die nachstehende III. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 31.03.2011 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 3 Abs. 6 wird zwischen Satz 3 und Satz 4 neu eingefügt:

Bei Trennung der Eltern wird das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind lebt. Die Eltern haben den Status über das Getrenntleben umgehend mitzuteilen. Aufgrund der veränderten Einkommensverhältnisse wird der neue Elternbeitrag vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

- 2.) § 4 Abs. 2 wird eingefügt:

Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes im letzten Jahr vor der Einschulung sind keine Elternbeiträge mehr zu zahlen.

- 3.) § 4 Abs. 2 wird zu Abs. 3, Satz 3 hinzugefügt:

Dies gilt nicht bei Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr.

- 4.) § 4 Abs. 3 wird zu Abs. 4

- 5.) § 4 Abs. 4 wird zu Abs. 5

Artikel 2

Diese III. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister